



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 13.04.2017

Nr. 7/2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
14	30.03.2017	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015	37 - 38
15	12.04.2017	Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches für den im Plan vom 31.01.1984 festgesetzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schöppingen um eine am Tulpenweg gelegene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 231 <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	39 – 40
16	12.04.2017	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	41 – 42
17	13.04.2017	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	43 – 44

Herausgeber:

Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Gemeinde Schöppingen Der Bürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 der GO ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss wurde am 08.02.2017 durch die Kämmerin aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 06.03.2017 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 der GO erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2015 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt zum Ausgleich der Jahresrechnung für das Jahr 2015 eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe des festgestellten Jahresfehlbetrages von 541.563,62 €.

Die (Kurz-)Bilanz auf den 31.12.2015 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2015

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	27.152.533,96 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	366.731,83 €	2. Sonderposten	28.126.726,32 €
1.2 Sachanlagen	46.070.957,44 €	3. Rückstellungen	4.693.674,47 €
1.3 Finanzanlagen	12.059.329,49 €	4. Verbindlichkeiten	3.388.315,45 €
	<u>58.497.018,76 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	615.492,58 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	887.806,22 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	834.546,98 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	815,44 €		
2.4 Liquide Mittel	3.210.866,88 €		
	<u>4.934.035,52 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	545.688,50 €		
Bilanzsumme	<u>63.976.742,78 €</u>	Bilanzsumme	<u>63.976.742,78 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2015
+ Ordentliche Erträge	11.818.890,66 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>- 12.455.395,58 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	- 636.504,92 €
+ Finanzergebnis	<u>94.941,30 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 541.563,62 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	<u>- 541.563,62 €</u>

3. Finanzrechnung 2015

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2015
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.585.556,50 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>- 10.573.831,80 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.724,70 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.438.093,15 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>907.479,23 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	530.613,92 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 35.428,66 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	506.909,96 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.865.409,43 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>- 161.452,51 €</u>
= Liquide Mittel	<u>3.210.866,88 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2015 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2016) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, den 30.03.2017



(Franzbach)

Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches für den im Plan vom 31.01.1984 festgesetzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schöppingen um eine am Tulpenweg gelegene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 231

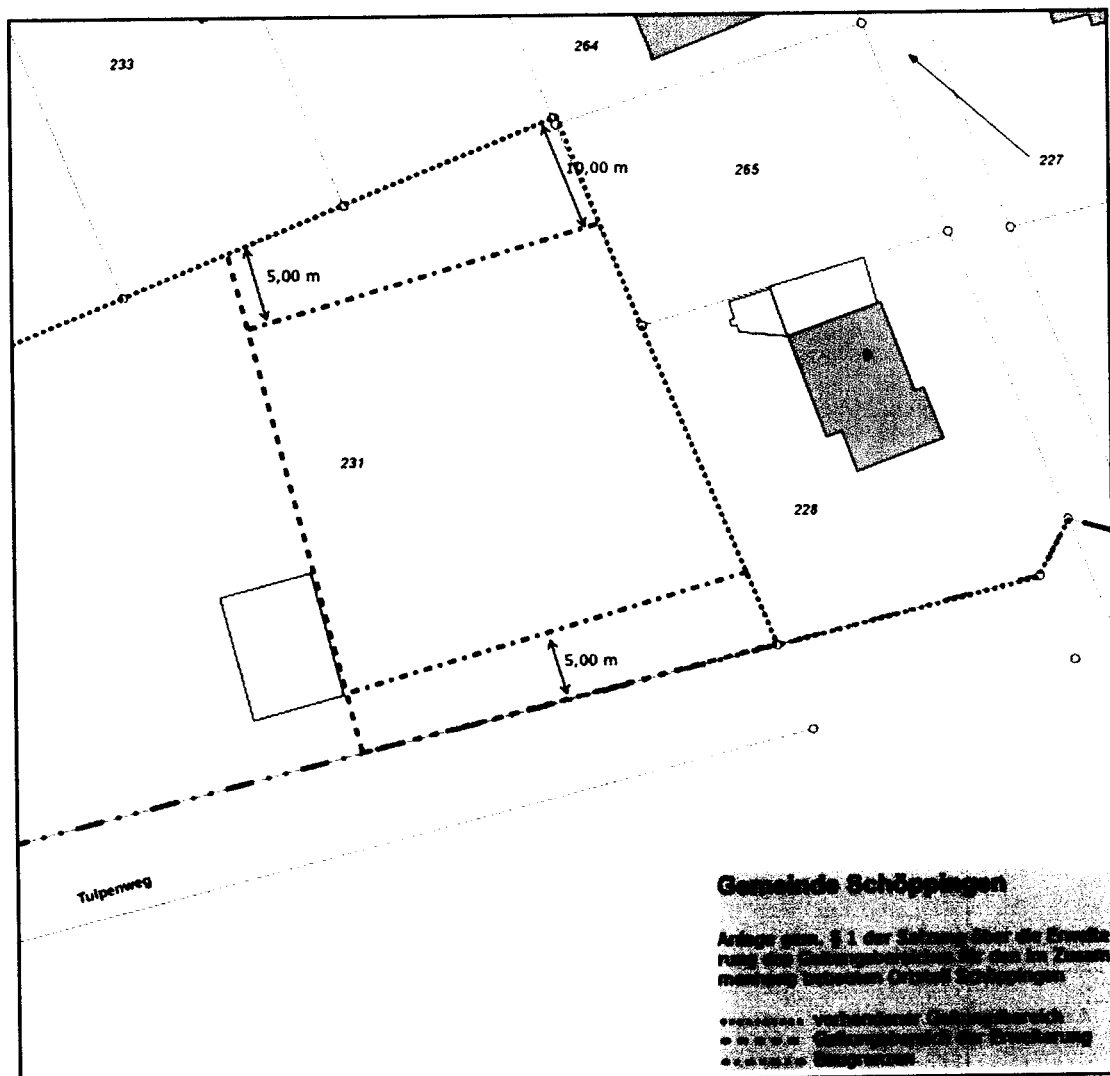
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **18.04.2016** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die **Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches für den im Plan vom 31.01.1984 festgesetzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schöppingen um eine am Tulpenweg gelegene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 231** gefasst.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt zwischen den südlichen Grenzen der Grundstücke „Rosenweg 34“, Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 233 und „Rosenweg 36“, Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 232 und der nördlichen Grenze der Straße „Tulpenweg“. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche aus dem Grundstück

Gemarkung: Schöppingen-Stadt
Flur: 2
Flurstück: 231
(Katasterstand: März 2017)

Der vorgesehene Geltungsbereich ist weiterhin aus dem nachfolgenden Plan zu ersehen.



Der **Ratsbeschluss** zur **Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches für den im Plan vom 31.01.1984 festgesetzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schöppingen um eine am Tulpenweg gelegene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 231** wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 BauGB in der (Neu-)Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm. VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Satzung liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich **wird**, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen geltend gemacht worden ist.

Ebenso **wird** ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW n.F.) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

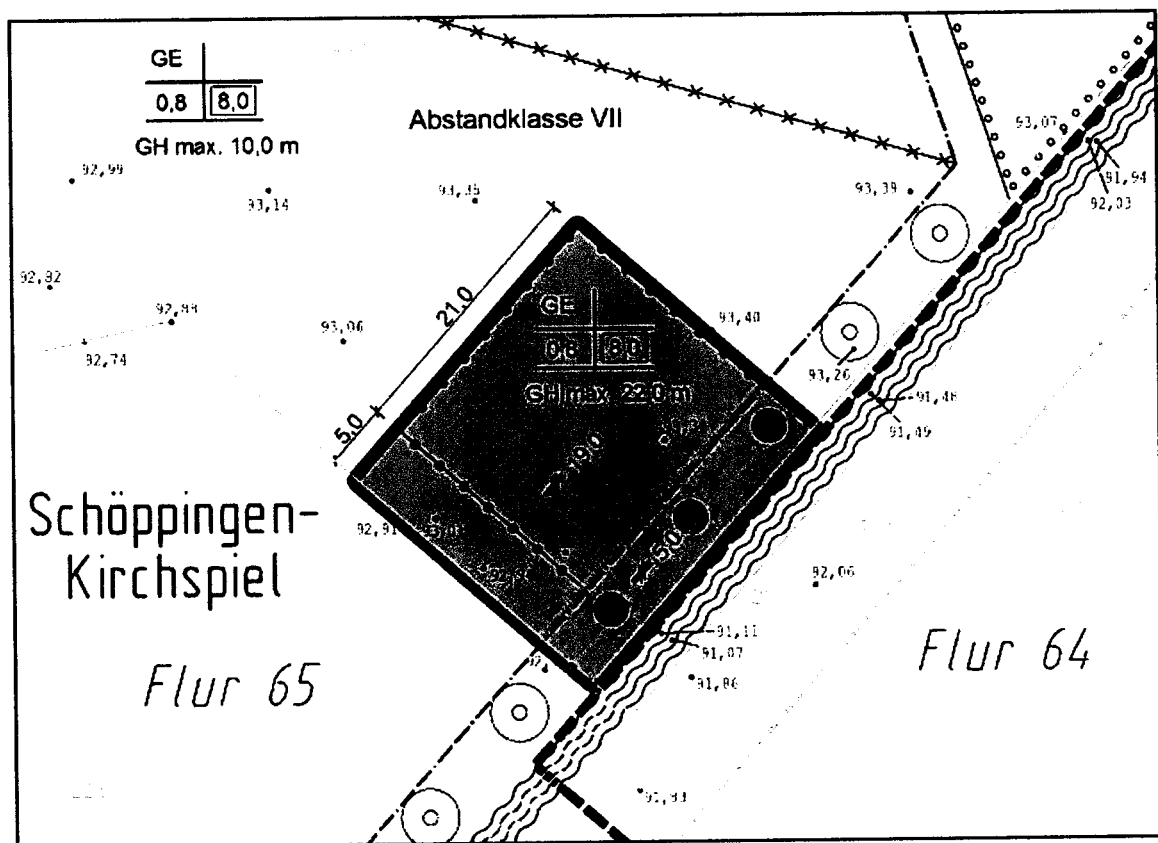
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die *Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches für den im Plan vom 31.01.1984 festgesetzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schöppingen um eine am Tulpenweg gelegene Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 2, Flurstück 231* gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, **12.04.2017**


(Franzbach)
Bürgermeister

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehenen Änderungen sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.



➤ § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm.VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

➤ § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Unterlagen zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

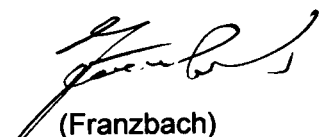
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes als Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Ebbinghoff“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Schöppingen, 12.04.2017



(Franzbach)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Schöppingen

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme 1) 3)

der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, (Bürgerbüro: Zimmer 1,2+3)
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12.30

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift 3)

der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, (Bürgerbüro: Zimmer 1,2+3)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

78 (Borken II)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schöppingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

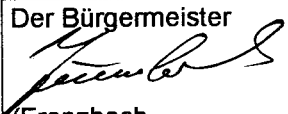
der Deutschen Post

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Schöppingen, den 13. April 2017

Der Bürgermeister

(Franzbach)

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.